

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

A0035/07/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
A0035/07	28.02.2007

Absender Oberbürgermeister

Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	01.03.2007
Verwaltungsausschuss	09.03.2007
Stadtrat	15.03.2007

Kurztitel Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt durch Einzelabstimmung:

Die Anlage zum A0035/07 – Geschäftsordnung des Stadtrates – wird wie folgt geändert:

1.

§ 2, Absatz 3 **wird gestrichen.**

2.

In § 6, Absatz 2. Satz 1 **wird eingefügt:**

...in einer angemessenen Frist, schriftlich *oder elektronisch*,.....

3.

§ 6 Absatz 2 Satz 3 wird **neu formuliert:**

Ort, Zeit und Tagesordnung sind rechtzeitig gemäß § 4 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg (Bekanntmachungssatzung in der jeweils geltenden Fassung) bekannt zu machen.

4.

In § 5 Absatz 1, Nr. 4 wird **ergänzt:**

.... auf Antrag der Fraktionen *und des Oberbürgermeisters*

5.

In § 5 Absatz 2 wird der letzte Satz **geändert:**

.....entscheidet der *Stadtratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.*

6.

§ 5 Absatz 5 wird **neu formuliert**:

Tischvorlagen sind grundsätzlich unzulässig.

7.

In § 7 Absatz 2, letzter Satz wird **ergänzt**:

....., entscheidet der Stadtrat nach Vorlage durch den Vorsitzenden **und im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister**,.....

8.

In § 7 Absatz 3 wird **ergänzt**:

... nach Begründung der **äußersten** Dringlichkeit,

9.

§ 8 , 1. Satz, Nr. 9 wird **neu formuliert**:

9. Anfragen an die Verwaltung (in Abhängigkeit von Nr. 6)

10.

Im § 10, Absatz 2 werden **die Sätze 2 und 3 gestrichen**.

11.

§ 12, Absatz 1 wird **ergänzt**:

Bei Anträgen nach Nr. 4 ist § 7 Abs. 4 Satz 2 anzuwenden.

Begründung:**zu 1.:**

Die Abwahl des Vorsitzenden ergibt sich unmittelbar aus § 36 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung LSA und bedarf keiner Regelung in der Geschäftsordnung.

zu 2.:

Diese Ergänzung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Anpassung zum § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung.

zu 3.:

Die Rechtsgrundlage ist exakt zu bezeichnen.

zu 4.:

Gemäß § 36 Abs. 1 GO LSA ist der Oberbürgermeister gleichberechtigtes Mitglied des Stadtrates und darf in seinen Rechten nicht unzulässig beschränkt werden.

zu 5.:

In der Endkonsequenz würde der Stadtrats**vorstand** über die Zustimmung oder die Weigerung zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes entscheiden. Dies widerspricht dem § 51 Abs. 4 GO LSA, wonach allein der Stadtrats**vorsitzende** und nicht der Stadtratsvorstand als Gremium im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Aufnahme von Sitzungspunkten auf die Tagesordnung entscheidet, aber auch im anderen Fall über die Nichtaufnahme.

zu 6.:

Die Einschränkung „die einen neuen Verhandlungsgegenstand beinhalten“ ist rechtlich bedenklich.

Denn Schutzzweck der GO LSA ist nicht nur eine ausreichende Vorbereitungsmöglichkeit des einzelnen SR-Mitgliedes, sondern auch das Informationsbedürfnis der Bürger (§ 50 Abs. 4 GO LSA). Es reicht dann nicht, dass der Verhandlungsgegenstand irgendwann schon mal auf der Tagesordnung war und nun deshalb nicht zwingend nochmals in der Einladung erscheinen muss.

zu 7.:

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes bedarf es des Einvernehmens des Oberbürgermeisters. Dies ergibt sich aus § 51 Abs. 4 Satz 1 GO LSA.

zu 8.:

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der einschlägigen Rechtsprechung. (s. Mustergeschäftsordnung im Anhang 2 der GO LSA von Wiegand/Grimberg)

zu 9.:

Bis dato wurde entweder eine Aktuelle Debatte durchgeführt **oder** Anfragen an die Verwaltung gestellt. Für die Effizienz der Ratsarbeit sollte dies beibehalten werden. Da unklar ist, was unter „Anregungen an die Verwaltung“ zu verstehen ist, sollte dieser Begriff weggelassen werden.

zu 10.:

Mit der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung ist die Redezeitordnung und die Redezeitstruktur Bestandteil der Geschäftsordnung. Im Satz 1 sind die Fälle der Anwendung genannt. Einer erneuten Beschlussfassung zur Redezeitordnung in jedem konkreten Fall bedarf es daher nicht.

zu 11.:

Im § 7 Abs. 4 Satz 2 ist geregelt, dass bei Bestätigung der Tagesordnung nur mit Zustimmung des Einbringers ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden kann.

Im § 12 Abs. 1 Nr. 4 wird bei der Definition des Begriffs „Geschäftsordnungsanträge“ der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung oder Vertagung als GO-Antrag klassifiziert und dieser ist nach § 10 Abs. 4 auch **jederzeit** während der Sitzung stellbar.

Eine Zustimmung des Einbringers zu diesem GO-Antrag wird hier nicht explizit erwähnt, sollte aber aufgrund des Dargestellten unbedingt erfolgen.

Mit einer Beschlussfassung zu den vorgeschlagenen Änderungen ist von der Rechtskonformität der Geschäftsordnung auszugehen. Eine Ablehnung einzelner Punkte des Änderungsantrages kann zu einer Beanstandung seitens der Kommunalaufsicht führen.

Dr. Trümper